b) Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

Vom 22. Februar 19*57 (GBl. I S. 210)

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Änderung der Anlage 1 und zur Ergänzung der Anlage 2 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339) folgendes angeordnet:

§i

Die Bestimmungen in Anlage 1 über den Geltungsbereich werden wie folgt neu gefaßt:

zu Ausweisserie DA II, Buchst, c

"c) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kreis";

zu Ausweisserie DA III, Buchst, b

"b) alle staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der